

8. Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einstellung des Betriebes der Milchviehanlage ergibt sich aus § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Milchviehanlage einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und sonstigen Anlagenteile wird im Falle der Betriebseinstellung (dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung) nach den dann gültigen Rechtsvorschriften und dem dann geltenden Stand der Technik rückgebaut, soweit die Anlagenkomponenten nicht einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden können.

Bodenversiegelungen werden beseitigt.

Beim Rückbau der Anlage anfallende oder in der Anlage bei Betriebseinstellung vorhandene oder noch verbleibende Abfälle werden der Verwertung zugeführt. Soweit die Verwertung nicht möglich ist, werden die Abfälle nach den zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung geltenden Vorschriften der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage bei entsprechender Nachweisführung zugeführt.

Die zuständige Behörde wird über die Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 des BImSchG rechtzeitig benachrichtigt.

Badbergen, 14.3.2013

Ca Budke
Christian Budke